

ABFALLTRANSPORTE - ANZEIGEPFLICHT

Sammler und Beförderer von Abfällen sind nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet, diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Seit dem 01.06.2014 gilt die Anzeigepflicht auch für Handwerker und Betriebe, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit Abfälle transportieren. Dies betrifft z.B. den Transport von Bauschutt, Altholz, Dachpappe, Asbest, Schrott, Verpackungen und Grünabfällen. Ausnahmen von der Registrierungspflicht für Handwerker gibt es, wenn die Jahresmenge von nicht gefährlichen Abfällen kleiner als 20 t oder bei gefährlichen Abfällen kleiner als 2 t ist.

Für die Anzeige nutzen Sie bitte das elektronische Anzeige- und Erlaubnisverfahren auf der Internetseite www.eaev-formulare.de. Die Anzeige wird dann kurzfristig an die Untere Abfallbehörde weitergeleitet, von dieser geprüft und bestätigt. Bei Abfalltransporten ist das bestätigte Formular mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzuzeigen. Fehlt die Anzeige, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Gebühren

Es fallen Gebühren in Höhe von 31,00 Euro an.

Rechtsgrundlagen (Ortsrecht)

- ☹️ Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar (Abfallsatzung) in der jeweils gültigen Fassung
- ☹️ Abfallgebührensatzung der Stadt Weimar in der jeweils gültigen Fassung

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- ☞ Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)
- ☞ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz) und Nachfolgeverordnungen

Dokument(e) herunterladen

- Anzeige zum Transport von Abfällen nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

ANSPRECHPARTNER

Gabriele Zimmermann
Email:
umwelt@stadtweimar.de
Telefon: (03643) 762-466
zum Kontaktformular

□